

pflichtet, für die Angehörigen der technischen Intelligenz, die gegenwärtig ihrer Stellung nach hierauf Anspruch haben, den Abschluß der Versicherungen gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487) bis zum 1. Juli 1951 zu beenden.

7. Der Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz wird auf seine unbefriedigende Arbeit in bezug auf die technische Intelligenz aufmerksam gemacht.  
Der Förderungsausschuß hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Unterstützung der technischen Intelligenz insbesondere zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse auszuarbeiten. Er hat der Regierung innerhalb von zwei Wochen einen Plan zur Verwendung der Mittel für die Wohnbauten der Intelligenz im Jahre 1951 vorzulegen.
8. Der Minister für Arbeit wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1951 in Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) eine Verordnung über den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit der Regierung vorzulegen. Durch diese Verordnung sind die Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutz im Betrieb und die Festlegung der Verantwortung des leitenden technischen Personals bei Verletzung der technischen
  - Sicherheitsvorschriften zu verbessern.
9. Für die allgemeine Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmung ist der Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz verantwortlich.
10. Anweisungen zu dieser Bestimmung erlassen die zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
11. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem .Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ulbricht  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die zusätzliche Alters-  
versorgung der technischen Intelligenz in  
den volkseigenen und ihnen gleichgestellten  
Betrieben.**

**Vom 24. Mai 1951**

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Versorgungsberechtigte aus dem Kreis der technischen Intelligenz

- (1) Als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der techni-

schen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten:

Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaues, der Metallurgie, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehören ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen.

Außerdem können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, wie Stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluß auf den Produktionsprozeß ausüben, eingereicht werden.

(2) Den volkseigenen Produktionsbetrieben werden gleichgestellt:

Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

(3) Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört ferner, wer auf Grund eines Einzelvertrages Anspruch auf eine Altersversorgung hat.

§ 2

Wirksamkeit der Versorgung

(1) Die nach der Verordnung vom 17. August 1950 vorgesehene zusätzliche Altersversorgung wird gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befindet.

(2) Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit finden die Bestimmungen der Sozialversicherung sinngemäß Anwendung.

(3) Erloschene Ansprüche auf Rente leben wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kommt und die Voraussetzungen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben sind.

(4) Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlischt der Anspruch auf Rente nicht.

§ 3

Vorschriftsmäßige Anmeldung der Versorgungsberechtigten

- (1) Die Werkdirektoren sind verpflichtet, nicht später als einen Monat nach Inkrafttreten dieser